OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751718/2/MB/NF

Datum:
Linz, 28. Oktober 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des S S A D, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. August 2021, GZ: BA-3/14, betreffend die Stattgabe des Antrages auf Änderung des Nachnamens der minderjährigen Tochter N D und Änderung des Nachnamens von „D“ auf „E G“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 13. August 2021, GZ: BA-3/14, gab der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) dem Antrag der Kindesmutter J A E G auf Änderung des Nachnamens der minderjährigen Tochter N D gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Z 8 Namensänderungsgesetz (NÄG), BGBl. Nr. 195/1988 statt und änderte den Nachnamen von „D“ auf „E G“.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:
„Frau E G J A hat am x als gesetzliche Vertreterin und Obsor-geberechtigte für ihre minderjährige Tochter D N, geb. am x in x, StA x, um Änderung des Familiennamens auf ihren eigenen, nämlich E G, angesucht.

Nach § 1 Abs 1 NÄG ist ein Antrag auf Änderung des Familiennamens eines österreichischen Staatsbürgers zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinne des § 2 NÄG vorliegt und § 3 NÄG nicht entgegensteht.

Nach § 2 Abs 1Z 8 NÄG liegt ein Grund für die Änderung des Familiennamens vor, wenn der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (157 Abs 1 A8GB) einen Familiennamen nach § 155 ABGB erhalten will.

Die mj. D N ist österreichische Staatsbürgerin und wohnt bei ihrer Mutter E G J A in x. Die Zuständigkeit der Behörde im Sinne des § 7 NÄG ist somit gegeben.

Die mj. D N stammt aus der Beziehung der Mutter mit Herrn D S S A, geb. am x in x, x.

Die Obsorge für das Kind obliegt gemäß Beschluss des BG x vom 30.03.2020 zu 6 P 144/14 b alleine der Mutter, die den Namen E G führt.

Durch die bei der Anerkennung der Vaterschaft erfolgte Namensbestimmung auf den Familiennamen des Vaters ist eine Namensverschiedenheit zwischen Mutter und Kind entstanden. Wenn nun die Minderjährige, die bei der Mutter lebt und aufwächst, auch deren Familiennamen erhalten soll, liegt dies offensichtlich im Wohl des Kindes.

Der leibliche Vater wurde im Sinne des § 189 ABGB von der beabsichtigten Namensänderung mit Schreiben vom x verständigt.

Er sprach sich in der Folge gegen die Namensänderung aus.

Hiezu wird Folgendes festgestellt:
Jenem Elternteil, dem die Obsorge nicht zukommt, kommt nur ein Mindestrecht insofern zu, als er vom Obsorgeberechtigten von wichtigen Maßnahmen rechtzeitig verständigt werden und die Möglichkeit bekommen muss, sich in angemessener Frist hiezu äußern zu

können. Ein Zustimmungsrecht hat jener Elternteil, dem die Obsorge nicht zukommt, damit nicht.

Bei der Entscheidungsfindung hat sich die Behörde vor allem vom Kindeswohl leiten zu lassen. Somit stehen nicht die Interessen von Personen im Vordergrund, die Rechte bei der Erziehung und Pflege der Minderjährigen geltend machen können, sondern die des Kindes. Oberstes Gebot für die Behörde hat die geordnete und gedeihliche Entwicklung des Kindes zu sein und dass sich diese Entwicklung in stabilen Verhältnissen zu vollziehen hat. Die Verhältnisse, in denen die Minderjährige derzeit aufwächst, scheinen entsprechende Gewähr für eine gedeihliche Entwicklung zu bieten, insbesondere auch, da die Mutter einen Beschluss des BG x vom 30.09.2020 zu 6 P 144/14 b vorlegt, in dem ihr die alleinige Obsorge für die Minderjährige zugesprochen wurde.

Die Beweggründe des Vaters können diese Ansicht der Behörde daher nicht widerlegen.

Durch die Bewilligung der Namensänderung werden die Rechte des Kindesvaters auch keineswegs beeinträchtigt Grundsätzlich wird dazu festgestellt, dass durch die in Rede stehende Änderung weder Rechte (z.B. Besuchsrecht) noch Pflichten (z.B. Unterhaltsleistungen) des Vaters berührt werden.

Unter Abwägung der Beweggründe der Mutter und der dazu negativen Äußerung des Vaters gelangte die Behörde zur Auffassung, dass die Namensänderung im überwiegenden Interesse und auch im Wohle des Kindes gelegen ist. Die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die angestrebte Änderung des Familiennamens liegen vor.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf (eingelangt bei der belangten Behörde am 10. September 2021), in der er wie folgt ausführt:
„Bescheidbeschwerde

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben (Bescheid) bezüglich der Änderung des Familiennamens meiner Tochter N D. Ich bin mit der Änderung des Familiennamens meiner Tochter ausdrücklich nicht einverstanden und bitte um Beibehaltung ihres Nachnamens, weil meine Tochter nach einem Besuch beim Psychologe Mag. D H ist bestätigt, dass meine Tochter die Familienname nicht ändern will (siehe Anhang) und die Änderung ist gegen Kindeswohl, ich wünsche mir, dass meine Tochter gut geht und sich wohl fühlt, die Familienname zu ändern ist gegen den eigenen willen von meine Tochter und kann als massiver Eingriff in die Identitätsentwicklung erlebt werden und die eigenen Selbstwirksamkeit beeinträchtigen.

das hat der Psychologe auch bestätigt nach eine Stunde Gespräch alleine mit dem Kind unter vier Augen ohne druck und der Psychologe hat auch mit Mag. J K kontaktiert und ihr mitgeteilt, dass die Tochter der Familienname nicht ändern will
Die Mutter hat mir mitgeteilt, dass sie will die Familienname Ändern, nur weil sie der Nachname meiner Tochter nicht auf den Postkasten schreiben will, ich als Vater sehe die Namensänderung nach der Empfehlung vom Psychologen ist ein missachte gegen das Kind

und kindeswohl Ich ersuche, um eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu beantragen.

Danke im Voraus

Mit freundlichen Grüßen

S D“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2021, eingelangt am 7. Oktober 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag – gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Eltern des minderjährigen Kindes und der österreichischen Staatsbürgerin D N, geb. x, leben getrennt. Durch die Anerkennung der Vaterschaft erfolgte die Namensbestimmung auf den Familiennamen des Vaters. Die Mutter J E G – welche auch den Antrag auf Namensänderung gestellt hat – hat durch Beschluss des BG x, 6 P 144/14b vom 30. September 2020 die alleinige Obsorge erhalten. Die Tochter lebt bei der Mutter und wächst auch bei ihr auf. Der Vater äußert sich im Verfahren zur Namensänderung ablehnend. Er bringt im Wesentlichen vor, dass die Änderung gegen den Willen der Tochter erfolge.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 NÄG, BGBl. Nr. 195/1988 idgF, ist eine Änderung des Namens (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung einen österreichischen Staatsbürger betrifft.

Gemäß § 1 Abs. 3 NÄG hat den Antrag einer nicht entscheidungsfähigen minderjährigen Person die mit der Pflege und Erziehung betraute Person (der Erziehungsberechtigte) einzubringen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 NÄG, BGBl. Nr. 195/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, liegt ein Grund für die Änderung des Familiennamens vor, wenn der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 157 Abs. 1 ABGB) einen Familiennamen nach § 155 ABGB erhalten will.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NÄG liegt ein Grund für die Änderung des Familiennamens vor, wenn der Antragsteller einen § 155 ABGB entsprechenden Familiennamen der Person erhalten will, der die Obsorge führ ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Pflegeverhältnis nicht nur kurze Zeit beabsichtigt ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 NÄG, BGBl. Nr. 195/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2017, darf die Änderung des Familiennamens oder Vornamens nicht bewilligt werden, wenn

1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;
2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;
3. der beantragte Familienname von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 7 bis 9;
4. Der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist;
5. die beantragte Änderung des Familiennamens nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11 oder des Vornamens nach § 2 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11, dazu führen würde, daß eine Verwechslungsfähigkeit mit einer anderen Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 6 eintritt;
6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hievon betroffenen, minderjährigen oder nicht entscheidungsfähigen Person abträglich ist;
7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht;

8. der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten hat; dies gilt nicht, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5 bis 9a erfolgen soll.

Gemäß § 155 Abs. 1 ABGB, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2013, erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Es kann aber auch der Doppelname eines Elternteils (§ 93 Abs. 3) zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden.
Gemäß Abs. 2 leg cit kann zum Familiennamen des Kindes der Familienname eines Elternteils bestimmt werden, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen führen. Wird hiefür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen, so können der gesamte Name oder dessen Teile verwendet werden. Es kann auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden; dabei dürfen aber höchstens zwei Teile dieser Namen verwendet werden. Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.
Gemäß Abs. 3 leg cit erhält das Kind mangels einer solchen Bestimmung den Familiennamen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist.

2. Die Änderung des Namens ist also dann zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und unter anderem ein österreichischer Staatsbürger, was beim Kind N D gegeben ist, betroffen ist.

Zunächst liegt der Grund des § 2 Abs. 1 Z 9 NÄG vor, da das Kind gemäß dem Antrag den Familiennamen der für sie obsorgeberechtigten Mutter erhalten will. Zudem lebt das Kind auch bei seiner Mutter und wächst dort auf. Alternativ wäre auch der Grund des § 2 Abs. 1 Z 8 NÄG einschlägig. Es steht weiters keinerlei Grund zur Annahme eines Versagungsgrundes iSd § 3 NÄG im Raum.

Im Hinblick auf die Einwendung des Vaters ist zu erkennen, dass dieser ob des Umstandes, dass die Mutter die alleinige Obsorge innehat, lediglich eine reduzierte Parteistellung geltend machen kann. Er kann lediglich solche Gründe gegen die beantragte Namensänderung vorbringen, aus denen sich ergibt, dass die Führung des bisherigen Namens dem Wohl des Kindes besser entspricht und daher die Änderung des Namens dem Kindeswohl abträglich wäre (statt vieler VwGH 20.3.2013, Zl. 2012/01/0054). Der Bf bringt nichts dergleichen vor. Er führt vielmehr aus, dass die Namensänderung vermutlich nicht dem Willen des Kindes entspricht und lässt dies durch eine „Empfehlung“ eines Psychologen bzw. Psychiaters in Ausbildung bestätigen. Der Wille des Kindes ist jedoch nicht der alleinige Inhalt des Wohles des Kindes. Es muss vielmehr erkannt werden, dass das Kind bei der Mutter mit seiner Schwester wohnt und von dieser aufgezogen wird. Ihr steht vor diesem Hintergrund auch die alleinige Obsorge zu. Zudem führt

der Bf auch nicht aus, dass das Führen des Namens der Mutter dem Kindeswohl abträglich wäre.

Es ist weiter zu erkennen, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er der Angleichung des Familiennamens eines Kindes mit dem seines aktuellen Umfeldes den Vorzug gegeben hat, auch zum Ausdruck gebracht hat, allenfalls mit einer solchen Namensänderung erwachsende psychische Belastungen des Kindes jedenfalls im Regelfall als nicht derart nachteilig für das Kindeswohl zu qualifizieren, dass von einem Überwiegen dieser Nachteile gegenüber den typischerweise mit der Namensänderung verbundenen Vorteilen gesprochen werden könnte (siehe dazu beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 30. März 2005, Zl. 2005/06/0019 = VwSlg. 16.577 A, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur, auf das gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, vgl. aus der Folgejudikatur etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. November 2008, Zl. 2008/06/0217, vom 23. September 2010, Zl. 2010/06/0113, vom 23. Februar 2011, Zl. 2010/06/0239, und vom 24. März 2011, Zl. 2010/06/0271). Der Bf bringt keine Umstände vor – und können solche auch vom erkennenden Gericht nicht erkannt werden – die über den vom Gesetzgeber normierten Regelfall hinausgehen.

3. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter